

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserte.

Nro. 24.

Samstag, den 27. Mai 1854.

[1]

Bekanntmachung.

Gemäß der frühern Bekanntmachung des unterzeichneten Departements, d. d. 4. dieß (siehe Bundesbl. Nr. 21 und 22, Seite 468 und 475), werden anmit aus dem allgemeinen Reglemente über die in Paris bevorstehende landwirthschaftliche, Gewerbe- und Kunstausstellung aller Nationen diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche das schweizerische Publikum zu interessiren am meisten geeignet sind.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die in Paris für das Jahr 1855 veranstaltete allgemeine Ausstellung nimmt landwirthschaftliche und Gewerbeerzeugnisse, so wie Kunstwerke aller Nationen an.

Sie wird am 1. Mai eröffnet und am 31. Weinmonat gleichen Jahres geschlossen.

Art. 8. Kein Erzeugniß wird in die Ausstellung aufgenommen, wenn es nicht mit der Ermächtigung und dem Siegel der Departements- oder Fremdenkomité eingesandt wird.

Art. 12. Die Verzeichnisse der zugelassenen Aussteller sind spätestens bis 30. Wintermonat 1854 an die kaiserliche Kommission einzusenden.

Zulassung und Eintheilung der Erzeugnisse.

Art. 13. Zulässig bei der allgemeinen Ausstellung sind alle landwirthschaftlichen, Gewerbe- und Kunstzeugnisse, welche keiner der nachstehenden Abtheilungen angehören:

- 1) Thiere und Pflanzen, in lebendem Zustande;
- 2) Pflanzen- und Thierstoffe, in frischem und nachtheiliger Veränderung unterworfenem Zustande;
- 3) zerspringende, und überhaupt alle als gefährlich anerkannten Stoffe.

Art. 14. Geistige Flüssigkeiten oder Alkohol (alcools), Oele und Essenzen, Säuren und ägende Salze, und überhaupt leicht entzündbare oder zur Veranlassung einer Feuerbrunst geeignete Körper werden in dauerhaften Gefäßen und vollkommen geschlossen an der Ausstellung zugelassen; die Eigenthümer solcher Erzeugnisse haben sich übrigens nach den Sicherheitsmaßregeln zu richten, welche vorgeschrieben werden.

Art. 16. Die Erzeugnisse werden zwei verschiedene Abtheilungen bilden: diejenige der Gewerbserzeugnisse und die der Kunstwerke; sie werden für jedes Land in acht Gruppen getheilt, welche dreißig Klassen in sich begreifen, als:

I. Abtheilung. — Gewerbserzeugnisse.

I. Gruppe. Gewerbe zur Ausbeutung und Hervorbringung von Rohstoffen.

1. Klasse. Minentunde und Metallurgie.
2. " Forstkunde, Jagd, Fischerei und Sammlung von Erzeugnissen, welche man ohne Kultur erhalten hat.
3. " Ackerbau.

II. Gruppe. Gewerbe zur Verwendung mechanischer Kräfte.

4. Klasse. Allgemeine, auf das Gewerbswesen angewandte Mechanik.
5. " Besondere und materielle Mechanik der Eisenbahnen und anderer Transportarten.
6. " Besondere und materielle Mechanik der gewerblichen Werkstätten.
7. " Besondere und materielle Mechanik der Webemanufakturen.

III. Gruppe. Hauptsächlich auf Anwendung physikalischer oder chemischer Agentien gegründete oder auf die Wissenschaften und den Unterricht bezügliche Gewerbe.

8. Klasse. Exakte Künste, Gewerbe in Beziehung auf Wissenschaften und das Unterrichtswesen.
9. " Gewerbe, welche die ökonomische Erzeugung und den Gebrauch der Wärme, des Lichtes und der Elektrizität betreffen.

10. Klasse. Chemische Künste, Färbereien und Druckereien;
Papier-, Zell- und Caoutchoucgewerbe etc.
11. " Zubereitung und Erhaltung von Nahrungs-
substanzen.

IV. Gruppe. Gewerbe in spezieller Beziehung auf
die gelehrten Berufsarten.

12. Klasse. Gesundheitslehre, Apothekerkunde, Medizin
und Chirurgie.
13. " Marine und Militärkunst.
14. " Civilbauten.

V. Gruppe. Manufakturen und mineralische Er-
zeugnisse.

15. Klasse. Gewerbe mit rohen und verarbeiteten Stahl-
arten.
16. " Fabrikation von Metallwerken gewöhnlicher
Arbeit.
17. " Gold- und Bijouteriearbeiten, Gewerbe der
Kunstbronzen.
18. " Arbeiten von Glas und Thon.

VI. Gruppe. Gewebemanufakturen.

19. Klasse. Baumwollentstoffe.
20. " Wollentstoffe.
21. " Seidentoffe.
22. " Flachs- und Hanfgewebe.
23. " Strumpfwirkerprodukte, Teppiche, Posamen-
terie, Stikerei und Spitzen.

VII. Gruppe. Meublierung und Verzierung, Moden,
technische Zeichnungen, Druckerei
und Musik.

24. Klasse. Meublierungs- und Verzierungsarbeiten.
25. " Verfertigung von Kleidungsstücken, Moden-
waaren und Phantasiegegenständen.
26. " Zeichnung und Plastik, auf das Gewerbe-
wesen angewandt, Lettern- und Kupfer-
stichdruck, Photographie.
27. " Verfertigung von Musikinstrumenten.

2. Abtheilung. — Kunstwerke.

VIII. Gruppe. Schöne Künste.

- 28. Klasse. Malerei, Gravure und Lithographie.
- 29. " Bildhauerei und Medaillengravure.
- 30. " Baukunst.

Annahme und Aufstellung der Erzeugnisse.

Art. 17. Die Erzeugnisse, sowol französische als fremde, werden im Ausstellungspalaste vom 15. Jänner 1855 an bis zum 15. März einschließlich angenommen.

Es darf jedoch eine nachträgliche Frist für Manufakturwaaren, die durch zu langes Verpaktsein leiden könnten, unter der Bedingung bewilligt werden, daß die nöthigen Anordnungen für Ausstellung derselben zum Voraus getroffen worden seien. In keinem Falle aber darf diese Frist sich über den 15. April hinaus erstrecken.

Die schweren und vielen Raum einnehmenden Erzeugnisse, oder alle andern, welche beträchtliche Aufstellungsarbeiten erfordern würden, sollen vor Ende Hornung eingesendet werden.

Art. 20. Die für die allgemeine Ausstellung bestimmten französischen Erzeugnisse werden auf Kosten des Staates von den durch die Departements- und Kolonien-Komite angewiesenen Orten nach Paris und von da an dieselben Orte zurück befördert.

Die fremden Erzeugnisse gleicher Bestimmung werden ebenfalls auf Staatskosten eingeführt, aber nur von der Gränze an, und unter den gleichen Bedingungen zurück spedirt.

Art. 25. Die Zulassung der Erzeugnisse geschieht unentgeltlich.

Art. 26. Die Aussteller sind keinerlei Gebühren, weder für Miethe oder Zölle, noch für etwas anderes während der Dauer der Ausstellung unterworfen.

Preisgericht und Belohnungen.

Art. 58. Die Würdigung und die Beurtheilung der ausgestellten Erzeugnisse wird einem großen, gemischt internationalen Preisgerichte anvertraut. Dieses Preisgericht wird aus Titular- und stellvertretenden Mitgliedern gebildet, die in 30 besondere Preisgerichte, entsprechend den im Art. 16 angegebenen Klassen vertheilt werden.

Art. 60. Die Zahl der Preisrichter wird für Frankreich wie für das Ausland nach dem Verhältniß der Ausstellerzahl jedes Landes festgesetzt.

Bern, den 18. Mai 1854.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
St. Franscini.

[2] Bekanntmachung.

Unter mehreren vom schweizerischen Geschäftsträger in Paris an den Bundesrath eingesandten Todscheinen für Angehörige der Schweiz, welche in Algier gestorben sind, finden sich fünf, deren Heimathshörigkeit bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte, nämlich:

- 1) Todschein für Konrad Surbeck, 17 Jahre alt, ledigen Standes und Feldarbeiter, gebürtig aus dem Oberland in der Schweiz, Sohn des Georg und der Anna Sperly, gestorben am 21. Heumonath 1851 im Bürgerhospital zu Oran in Algier;
- 2) Todschein für Karl Wenger, gewesener Füsillier in der zweiten Kompagnie des dritten Bataillons des I. Regiments der Fremdenlegion, geboren zu Thoen in der Schweiz, Sohn des Clerique und der Anna Gerber, gestorben im Militärspital zu Oran am 25. Weinmonath 1849, in einem Alter von 24 Jahren;
- 3) Todschein für Jakob Steffen, Sohn des sel. Stephan und der ebenfalls sel. Maria Benerdul im Kanton Bern, gewes. Füsillier in der dritten Kompagnie des dritten Bataillons des I. Regiments der Fremdenlegion, gestorben im Militärspital zu Oran, in einem Alter von 25 Jahren;
- 4) Todschein für Peter Remeinder, gewesener Soldat bei der fünften Kompagnie des ersten Bataillons des Regiments der Jouaven, immatrikulirt unter der Nummer 4255, ledigen Standes, geboren zu Wanger im Kanton Bern, ehelicher Sohn des sel. Kaspar Remeinder und seiner Gattin Katharina Herrmann, gestorben am 29. Jänner 1851 im Militärspital zu Bliedach, in einem Alter von 24 Jahren;
- 5) Todschein für Marie Louise Peuquegnot, gewesene Gattin des Hrn. Jean Pierre Cornet in Assi-

el-Biod, Gemeinde Sidi-Chami in Algier, Tochter des Joseph Peuguegnot und der Marianne Buc-
ler in Villars sous Blamont (Doubs), geboren zu
Arconwillier im Kanton Bern und gestorben an ge-
dachtem Orte den 26. Wintermonat 1851, in einem Alter
von 40 Jahren.

Die unterzeichnete Kanzlei ladet daher die Staatskanzleien,
so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden der Kantone, welche
die genannten Individuen, für welche obige Todscheine aus-
gestellt worden, als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiermit
ein, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 20. Mai 1854.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[8]

Bekanntmachung,

betreffend

**Beachtung der Zollvorschriften bei Waaren-
sendungen.**

Die Versender zollbarer Waaren nach dem Auslande
pflegen oft auf den der Sendung beigefügten Deklarationen die
Gattung der Waare, so wie deren Werth und Gewicht ungenau
anzugeben; dieselben setzen sich hiedurch großen Nachtheilen
aus, wofür sich die Postverwaltung hiermit zum Voraus aller
Verantwortlichkeit enthebt.

Wir bringen daher Folgendes zur Kenntniß des Publikums:

- 1) Allen nach dem Auslande bestimmten zollpflichtigen Post-
gegenständen ist die zollordnungsmäßige Deklaration,
welche die genaue Angabe der Waare, deren Werth und
Gewicht enthalten muß, so wie ein Frachtbrief beizu-
geben.
- 2) Die Sendungen selbst müssen, je nach Inhalt und nach
Entfernung des Bestimmungsortes, in einer hinreichend
starken und verschließenden Verpackung, mit haltbaren
und deutlichen Siegeln versehen, aufgegeben werden.
Nach den österreichischen Staaten bestimmte Colis sind
noch mit einem Stricke zu umbinden.
- 3) Die Adresse (Frachtbrief) muß außer dem deutlich bezeich-
nenden Namen des Empfängers, den Bestimmungsort
und allfällige Werthdeklaration, nebst Angabe des Ge-

nichts enthalten. Ist der Bestimmungsort eine bedeutendere Stadt, so muß die Straße und Hausnummer, im entgegengesetzten Falle aber der Staat, die Provinz (Departement) oder Gegend, wo der Bestimmungsort gelegen ist, auf der Adresse angegeben werden.

Das Gewicht ist genau in Kilogramm oder Pfund und Bruchtheilen (bei Waaren- und Effektsendungen unter 10 Pfund, oder bei Baarschaftsendungen in Kilogramm und Gramm oder Pfund und Lothen) auf der Adresse zu verzeichnen.

- 4) Den Versendern wird empfohlen, den Waaren- und Effektsendungen keine Baarschaftsbeträge beizufügen, da letztere in solcher Verpackung nicht hinreichend geschützt sind, und auf den Fall von Verlust im Auslande die schweizerische Postverwaltung gesetzlich keine Haftung übernimmt, sondern für Erlangung eines Ersatzes lediglich ihre Verwendung, jedoch ohne verbindliche Folge, eintreten läßt.

Im Uebrigen werden die Versender auf die bei den einzelnen Staaten bestehenden speziellen Zoll- und Versendenvorschriften hingewiesen.

Bern, den 10. Mai 1854.

Für das schweiz. Post- und Baudepartement,

Der Stellvertreter:

Raef.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisszeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Kommiss bei dem Hauptpostbureau Bern.	Fr. 900.	Bei der Kreispostdirektion in Bern, bis zum 31. Mai l. J.
2) Posthalter und Briefträger in Wildhaus.	Fr. 264.	Bei der Kreispostdirektion in St. Gallen, bis zum 5. Juni l. J.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
3) Adjunkt bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.	Fr. 1596.	Bei der Kreispostdirektion in Neuenburg, bis zum 31. Mai l. J.
4) Posthalter in Wimmis.	Fr. 320.	Bei der Kreispostdirektion in Bern, bis zum 31. Mai l. J.
5) Posthalter in Schiers.	Fr. 300.	Bei der Kreispostdirektion in Chur, bis zum 31. Mai l. J.
6) Kondukteur für d. Postkreis Genf.	Fr. 1020.	Bei der Kreispostdirektion in Genf, bis zum 31. Mai l. J.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1854
Date	
Data	
Seite	507-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 419

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.